

Die Schreibart ist gefinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secetaire contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,
 oder
 Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

Sp. 450.

| §. 28.

Der Secetaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räten und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
 Königl. Staatsrath und General-Secetaire.